

Finanzamt Lüdenscheid
Aktenzeichen
Identifikationsnummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

58507 Lüdenscheid
Bahnhofsallee 16
Telefon: 02351 155-1959
Telefax: 0800 10092675332

20.04.2022

Finanzamt, Bahnhofsallee 16, 58507 Lüdenscheid



18 2FC9 7191 2A 604B 7CF9
DV 04.22 0,85 Deutsche Post



*4774*0309199*20*5999*

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterort

Informationen zur Grundsteuerreform

Sehr geehrter Herr

mit diesem Schreiben wollen wir Sie dabei unterstützen, die *Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts* für Ihren Betrieb der Land- und Forstwirtschaft zu erstellen.

Sie sind als Grundstückseigentümerin bzw. -eigentümer gesetzlich verpflichtet, eine *Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts* abzugeben (Öffentliche Bekanntmachung).

Sie waren am 1. Januar 2022 Eigentümerin bzw. Eigentümer des folgenden Betriebs der Land- und Forstwirtschaft:

Kierspe Flur Nr.

Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft wird im Finanzamt Lüdenscheid unter folgendem Aktenzeichen geführt:

Bitte geben Sie dieses in Ihrer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an.

Um Ihnen die Abgabe zu erleichtern, finden Sie auf der Internetseite www.grundsteuer.nrw.de einen Link zum „Grundsteuerportal“. Es enthält für Sie wichtige Informationen zu Ihren Flurstücken. Folgende, für Ihre Erklärung hilfreiche Daten, können Sie über dieses Portal abrufen:

- Gemarkung/ Gemarkungsnummer
- Flurstücksbezeichnung (Flur, Flurstück)
- amtliche Fläche des Flurstücks
- tatsächliche Nutzung gegliedert nach landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und weiteren Nutzungen
- Ertragsmesszahl

Bitte beachten Sie, dass für die Erklärungsabgabe darüber hinaus weitere Angaben erforderlich sind, die Ihrem Finanzamt nicht in elektronischer Form vorliegen und in der Anlage nicht enthalten sind.

Wie erfolgt die Erklärungsabgabe?

Die Erklärung ist von Ihnen im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Oktober 2022 elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Über „Mein ELSTER“ steht Ihnen ab dem 1. Juli 2022 der kostenfreie Zugang zur elektronischen Abgabe der Feststellungserklärung zur Verfügung. Sofern Sie noch kein Benutzerkonto für „Mein ELSTER“ besitzen, können Sie dieses bereits jetzt unter www.elster.de erstellen. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Sollten Sie bereits ein Benutzerkonto haben, welches Sie zum Beispiel für Ihre Einkommensteuererklärung benutzen, können Sie dieses auch für die Grundsteuer verwenden. In besonderen Ausnahmefällen, wenn Ihnen beispielsweise kein Zugang zum Internet zur Verfügung steht (Härtefälle), können Sie bei Ihrem Finanzamt Papiervordrucke anfordern.

054925

Wie geht es nach der Erklärungsabgabe weiter?

Auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Daten erlässt das Finanzamt zwei Bescheide:

- Grundsteuerwertbescheid auf den 1. Januar 2022.
- Grundsteuermessbescheid auf den 1. Januar 2025.

Auf Grundlage dieser Bescheide setzt die Kommune die Grundsteuer fest. Erst dieser Grundsteuerbescheid begründet für Sie **ab dem 1. Januar 2025 eine Zahlungsverpflichtung gegenüber der Kommune**. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Grundsteuer weiterhin in dem bisherigen Verfahren berechnet und erhoben.

Weitere Informationen

Sie sind Miteigentümerin bzw. Miteigentümer des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft?

Wenn sich Ihr Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Eigentum mehrerer Personen befindet, informieren Sie bitte auch die weiteren Miteigentümerinnen und Miteigentümer über dieses Schreiben. Benennen Sie in diesem Fall bitte in der Feststellungserklärung eine empfangsbevollmächtigte Person.

Warum gibt es eine Grundsteuerreform?

Das Grundsteuerrecht musste aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts grundlegend überarbeitet werden. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, den administrativen Aufwand für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer so niedrig wie möglich zu gestalten. Die Anwendung des neuen Grundsteuerrechts macht es jedoch erforderlich, dass jedes Grundstück zum Stichtag 1. Januar 2022 für Zwecke der Grundsteuer neu bewertet wird. Hierzu ist eine Steuererklärung Ihrerseits erforderlich. So wird sichergestellt, dass nur die aktuellen und korrekten Grundstücksdaten für die Neuberechnung verwendet werden. Die neuen Werte werden dann ab dem 1. Januar 2025 von Ihrer Stadt oder Gemeinde als Grundlage zur Bemessung der Grundsteuer verwendet.

Sie haben noch weitere Fragen zur Grundsteuerreform und zur Erklärungsabgabe?

Unter www.grundsteuer.nrw.de werden viele Fragen rund um die Grundsteuer beantwortet. Sie finden dort Informationen sowie Links, die Sie bei der Erklärungsabgabe unterstützen können. Ebenso finden Sie dort Hintergründe zur Berechnung der Grundsteuer und den dafür von Ihnen benötigten Angaben. Dort steht Ihnen ein digitaler Assistent zur Verfügung, der weitere Fragen beantworten kann.

Zusätzlich haben wir für Sie eine **Hotline unter der Nummer 02351 155-1959** eingerichtet. Hier beantworten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter [montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr] Ihre individuellen Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik Datenschutz) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.